

025 185

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 255/76
5 12 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaim W. [REDACTED],
A. [REDACTED] Straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen lassen sich nicht rechtsgrundsätzlich beantworten.

Dr. Thumm

Dr. Lang